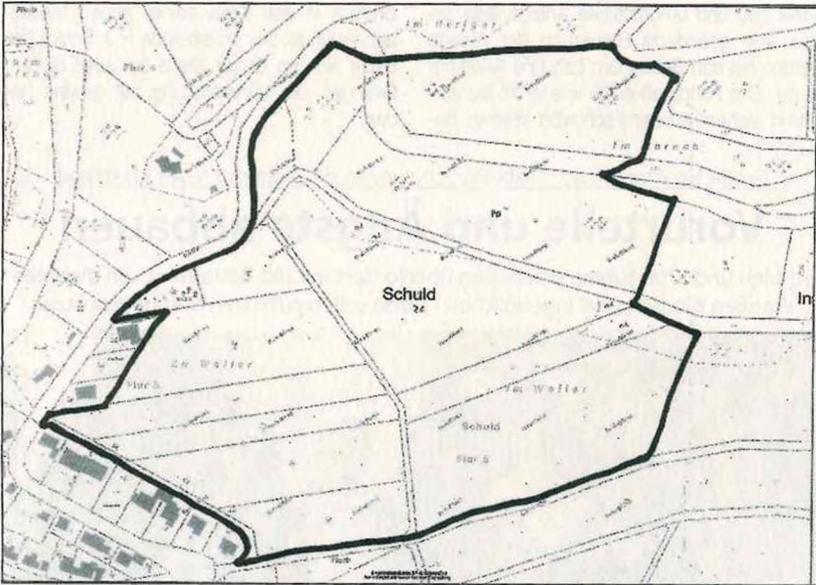


RECHTSVERORDNUNG



Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes Römische Villa in der Gemarkung Schuld, Flur 5, Parzellen 70/1, 70/2, 69/6, 68, 67/2, 66/2, 65/2, 190, 78 (teilweise), 77, 189, 76, 186 (teilweise), 80, 174 (teilweise), 91 und 90, Landkreis Ahrweiler

Aufgrund der §§ 22 Abs.1, 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159 ff), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301 ff), erlässt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, vom 30.09.2015, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 dieser Verordnung bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Schuld wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet erstreckt sich in der Gemarkung Schuld, Flur 5, auf die Parzellen 70/1, 70/2, 69/6, 68, 67/2, 66/2, 65/2, 190, 78 (teilweise), 77, 189, 76, 186 (teilweise), 80, 174 (teilweise), 91 und 90; es ist in dem beigefügten Auszug aus der Flurkarte, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet.

§ 3

1. In dem vorgenannten Bereich ist ein römerzeitlicher Gutshof bekannt, der als besonders schützenswertes archäologisches Denkmal einzustufen ist. Aufgrund seiner Größe und der Ausstattung, beispielsweise mit Mosaikfußböden, hatte der Gutshof offensichtlich in der Antike eine zentrale Bedeutung im Besiedlungsraum des Ahrtales.

2. Bereits in den Jahren 1963 bis 1968 wurden im Bereich der „Hauptgebäude“ Reste der Anlage freigelegt. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Anlage mittlerer Größe mit gehobenem Wohlstand seiner Bewohner. Bei dem Hauptgebäude, welches nahezu vollständig erfasst wurde, handelt es sich um einen Bau im Portikus-Schema mit Eckkrisaliten und mindestens 20 Einzelräumen. Um einen Hauptwohn- und Wirtschaftsraum gruppieren sich Wohn- und Schlafräume, von denen mehrere mit Fußbodenheizung (Hypokaustum) versehen sind. Die Thermenanlage liegt im Westen. In

schaftsraum gruppieren sich Wohn- und Schlafräume, von denen mehrere mit Fußbodenheizung (Hypokaustum) versehen sind. Die Thermenanlage liegt im Westen. In mehreren Räumen wurde bemalter Wandverputz angetroffen und Reste eines Mosaikfußbodens festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Befunde und Fundmaterialien handelt es sich bei diesem landwirtschaftlichen Anwesen um einen Hof aus der Zeit des 2. bis 3. Jahrhunderts nach Christus.

3. Außer diesem Hauptgebäude sind noch weitere sogenannte Nebengebäude wie Stallungen, Remisen und Scheunenanlagen vorhanden, die obertägig noch nicht freigelegt sind.

4. Der Schutzzweck und damit das öffentliche Interesse bestehen in der Erhaltung und Sicherung des Areals aus wissenschaftlichen Gründen, für Forschung und Lehre und zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins.

§ 4

Gemäß § 22 Abs. 3 DSchPflG bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde, wer in dem Grabungsschutzgebiet (§ 2 der Verordnung) Vorhaben und Maßnahmen, insbesondere Abgrabungsarbeiten, Ausgrabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten sowie das Errichten baulicher Anlagen durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden oder beeinträchtigen können.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Denkmalschutzbehörde, Wilhelmstr. 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu stellen. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Direktion Landesarchäologie, Koblenz.

§ 5

(1) Die Genehmigung (§ 4 dieser Verordnung) wird erteilt, soweit beabsichtigte Vorhaben und Maßnahmen dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG kann unter Auflagen und Bedingungen befristet und widerruflich erteilt werden.

(2) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Vorhaben, die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, durchgeführt oder geleitet werden, gelten als genehmigt.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 33 Abs. 2 DSchPflG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 14.11.2016

Kreisverwaltung Ahrweiler
-Untere Denkmalschutzbehörde-

Dr. Jürgen Pföhler, Landrat